

## **Nachhaltigkeitsstrategie ab März auf die Homepage**

**Stand: November 2020**

Leider muss ich Ihnen das Thema Sustainable Finance in Erinnerung rufen. Ab dem 10. März 2021 gilt die sogenannte Offenlegungsverordnung. Sie regelt bestimmte Veröffentlichungspflichten zum Thema Nachhaltigkeit und betrifft die Homepage, vorvertragliche Informationen und ex-post Informationen. Sie gilt auch für Vermögensverwalter, soweit sie Anlageberatung und Finanzportfolioverwaltung anbieten.

Verschiedene Initiativen zur Verschiebung der Offenlegungsverordnung aufgrund der Corona-Pandemie sind gescheitert. In einem Schreiben der EU-Kommission an den BVI erklärt die EU-Kommission, dass die Bedeutung des Themas herausragend sei und deswegen die Offenlegungsverordnung nicht verschoben werden könne. Die EU-Kommission hat entsprechend ein sogenanntes „Green Recovery“ angekündigt, d.h. Sustainable Finance soll ein Beitrag sein, zu einer nachhaltigen wirtschaftlichen Erholung nach der Krise beizutragen.

Zunächst sind nach Art. 3 der Offenlegungsverordnung die Institute verpflichtet, auf ihrer Internetseite ihre Informationen zur Strategie hinsichtlich der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken zu veröffentlichen. Das können relativ allgemeine Informationen sein, wie das Institut mit Nachhaltigkeitsrisiken umgeht.

Dann kommt es aber zum Schwur. Nach Art. 4 der Offenlegungsverordnung muss das Institut eine Entscheidung treffen. Es kann entweder veröffentlichen, dass es Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt. In diesem Fall müssen klare Gründe angegeben werden, warum das nicht getan wird. Solche Gründe können mannigfaltig sein, z. B. die fehlende Überzeugung, ob Nachhaltigkeit tatsächlich zu besseren Renditen führt, mangelnde Datengrundlagen oder regulatorische Grundlagen, fehlende Taxonomien für die Begriffe „Soziale Gerechtigkeit“ und „Good Governance“ usw.

Wenn das Institut aber Auswirkungen seiner Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, dann muss auf der Internetseite veröffentlicht werden, welche Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten Nachhaltigkeitsauswirkungen verfolgt werden, welche Nachhaltigkeitsauswirkungen es gibt und welche Maßnahmen vergriffen werden. Gegebenenfalls muss auch eine kurze Zusammenfassung der Mitwirkungspolitik nach ARUG gegeben werden, sowie

erläutert werden, welchem Kodex für verantwortungsvolle Unternehmensführung man den Vorzug einräumt. Zusätzlich muss im Rahmen der Vergütungspolitik angegeben werden, inwieweit die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Vergütungspolitik erfolgt, auch das wäre auf den Internetseiten zu veröffentlichen.

Denken Sie bitte vor allem an die vorvertraglichen Informationen. Sie müssen dann deutlich ausführlicher werden, wenn ein Finanzprodukt mit einer nachhaltigen Investition wirbt, oder diese anstrebt (Art. 8 und 9 Offenlegungsverordnung). In diesem Fall müssen die ökologischen oder sozialen Merkmale des Investitionsziels beschrieben werden, sowie Methoden um diese Merkmale zu bewerten, zu messen und zu überwachen. Entsprechende Datenquellen sind anzugeben. Bitte berücksichtigen Sie, dass auch ein Portfolio ein Finanzprodukt ist, für das die entsprechenden Veröffentlichungen durchzuführen wären.

Bitte berücksichtigen Sie, dass bei einer Bewerbung des Produktes mit ökologischen Merkmalen oder bei einem Produkt, das nachhaltige Investitionen anstrebt, dieses Bemühen unmittelbar zu Veröffentlichungspflichten entsprechend der Taxonomieverordnung führt. Im nächsten Jahr können nach der Offenlegungsverordnung noch allgemeine Ausführungen gemacht werden. Ab 2022 müssen dann aber die genauen Merkmale für das Kriterium ökologisch entsprechend der Taxonomieverordnung dargelegt werden. Dieser Umstand darf nicht vergessen werden, er führt Ende des nächsten Jahres noch einmal zu einer Erweiterung, vor allem der vorvertraglichen Informationen.

In der Schwebe sind noch die Ausführungsbestimmungen zur Offenlegungsverordnung. Diese verheißen im Moment aber nichts Gutes. Die sogenannten Delegierten Rechtsakte zur Offenlegungsverordnung sind im Moment in Anhörung. Danach sollen Institute verpflichtet werden, zu insgesamt 32 Indikatoren zur Nachhaltigkeit Ausführungen zu machen. Diese sind:

- |  |   |
|--|---|
| 1. Carbon emissions  | 18. Gender pay gap  |
| 2. Carbon footprint  | 19. Excessive CEO pay ratio   |
| 3. Weighted average carbon intensity   | 20. Board gender diversity  |
| 4. Solid fossil fuel sector exposure   | 21. Insufficient whistleblower protection   |
| 5. Total energy consumption from non-renewable sources and share of non-renewable energy consumption | 22. Investment in investee companies without workplace accident prevention policies                         |
| 6. Breakdown of energy consumption by type of non-renewable sources of energy                        | 23. Human rights policy   |
| 7. Energy consumption intensity  | 24. Due diligence   |
| 8. Energy consumption intensity per sector   | 25. Processes and measures for preventing trafficking in human beings                                       |
| 9. Biodiversity and ecosystem preservation practices   | 26. Operations and suppliers at significant risk of incidents of child labour                               |
| 10. Natural species and protected areas  | 27. Operations and suppliers at significant risk of incidents of forced or compulsory labour                |
| 11. Deforestation  | 28. Number and nature of identified cases of severe human rights issues and incidents                       |
| 12. Water emissions  | 29. Exposure to controversial weapons (land mines and cluster bombs)  |
| 13. Exposure to areas of high water stress   | 30. Anti-corruption and anti-bribery policies   |
| 14. Untreated discharged waste water   | 31. Cases of insufficient action taken to address breaches of standards of anti-corruption and anti-bribery |
| 15. Hazardous waste ratio  | 32. Number of convictions and amount of fines for violation of anti-corruption and anti-bribery laws        |
| 16. Non-recycled waste ratio   |   |
| 17. Implementation of fundamental ILO Conventions  |   |

Daran wird ersichtlich, welcher Grad an Veröffentlichungspflichten auf die Branche zurollt. Im Moment ist es noch unmöglich, die Angaben zu den oben dargestellten Indikatoren zusammenzustellen. Die Entwürfe für die Delegierten Rechtsakte sehen nämlich vor, dass zu den oben genannten Indikatoren auch Zahlen und Größenordnungen genannt werden sollen. Daten und Fakten zu diesen Indikatoren sind aber gegenwärtig nur eingeschränkt zugänglich und sie werden von den Unternehmen auch nicht zwingend veröffentlicht. Nichts desto trotz hat die EU-Kommission bereits angekündigt, dass die Delegierten Rechtsakte anzuwenden sind, sobald sie beschlossen werden. Ich fürchte, dieser Zeitpunkt könnte bereits im nächsten Jahr gekommen sein.

Wenn es soweit ist, informiere ich Sie unverzüglich.

Mit den besten Grüßen  
Ihr

Dr. Christian Waigel  
Rechtsanwalt